



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:

Herrn  
[REDACTED]


Datum 28. August 2019

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/324

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 16. Juni 2019 an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Ihr Schreiben vom 24. Juni 2019 („FragDenStaat.de #151014“)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 16. Juni 2019 an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zum aktuellen Bericht der Schulinspektion für die Friedrich-Ebert-Schule in Esslingen Zell beantragt.

Ihr Antrag wurde mit Schreiben vom 24. Juni 2019 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgelehnt, da Fremdevaluationsberichte von einzelnen Schulen nicht weitergegeben werden.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Der Informationszugang ist nicht möglich, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG) haben kann.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

In der Gesetzesbegründung wird beschrieben, dass diese Ausnahmeregelung aufgenommen wurde, „[u]m die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu gewährleisten“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 68 – abrufbar unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7220\\_D.pdf#page=68](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7220_D.pdf#page=68)).

In der Literatur wird dargestellt, dass Daten einzelner Schulen dann leistungsbezogen seien, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den Evaluationen nach § 114 SchulG stehen (Debus in Debus, Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 4 LIFG, Rn. 114).

Die Ausnahmeregelung ist nach § 4 Abs. 1 LIFG nur dann anzuwenden, „soweit und solange“ das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben „kann“.

Im Schreiben vom 24. Juni 2019 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wurde o.g. Norm zitiert, jedoch nicht Tatsachen dargelegt, aus der sich im jeweiligen Fall eine Beeinträchtigung des geschützten Belanges ergeben kann (Debus in Debus, Handkommentar Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, § 4 LIFG, Rn. 16f). Sie können das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bitten darzulegen, welche Tatsachen vorliegen, aus der sich eine Beeinträchtigung in Ihrem Fall ergeben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg